

Die Regionaldirektorin	
<b>Drucksache Nr.:14/0855-1</b>	

	14.06.2023
Fraktionsanfrage Antwort	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsversammlung	zur Kenntnis	16.06.2023	18.1.4

**Betreff: Antwort auf die Anfrage der AfD-Fraktion  
Vorverurteilung von Polizisten**

**Antwort:**

**1. Welche Möglichkeiten hat der RVR als Fördergeber, wenn bekannt wird, dass der Förderempfänger im Zuge der Mittelverwendung gegen Gesetze verstößt?**

Den Verstoß gegen Gesetze stellen in einem demokratischen Rechtsstaat Gerichte fest. Die Feststellung von Strafbarkeit von Aussagen, gerade im Kontext von freien Medien, Kunst und Kulturarbeit ist keine Frage der Vermutung.

Fördergelder müssen zweckentsprechend verwendet und dürfen nicht für strafbewährte Handlungen eingesetzt werden. Werden Fördergelder nicht zweckentsprechend eingesetzt, können sie zurückgefordert werden.

**2. Wann ist ein Eingreifen des RVR als Fördergeber zwingend, um sich nicht dem Vorwurf der Förderung von Vergehen und Straftaten auszusetzen?**

Siehe oben.

**3. Welche Maßnahmen wird der RVR im konkreten Fall Bezent e.V. ergreifen?**

Nach derzeitigem Sachstand plant der RVR keine Maßnahmen.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
<b>Baumeister, Maria</b>	<b>Reichart, Stefanie</b>	<b>Bereich I</b>	
Akt.zeichen			